

Ann. d. Schriftltg.: Zur Entscheidung über den Betrag der dem Erteilungsbesitzberechtigten im Rahmen des § 96 BBauG zu erstattenden Verfahrenskosten, insbesondere für eine anwaltliche Vertretung, vgl. BGH, NJW 1974, 1086 L.

11. FStRG § 6 I (Übergang der gemeindlichen Pflichten aus Gestattungsvertrag auf neuen Straßeneigentümer)

Die in einem Stromversorgungsvertrag von einer Gemeinde übernommenen, mit der Straße in Zusammenhang stehenden Pflichten zur Gestattung der Verlegung von Versorgungsleitungen gehen gem. § 6 I FStRG auf den neuen Straßeneigentümer auch dann über, wenn Leitungen noch nicht verlegt waren und die Verpflichtung der Gemeinde sich auf den jeweiligen Bestand der ihrer Verfügungsbefugnis unterliegenden Straßen beschränkt.

BGH, Ur. v. 7. 11. 1975 - V ZR 144/73 (Frankfurt)

Zum Sachverhalt: Durch Vertrag räumte die Gemeinde dem Kl. Energieversorgungsunternehmen „das ausschließliche Recht ein zur uneingeschränkten Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für den Bau, die Unterhaltung, die Erneuerung und für den Betrieb elektrischer Anlagen“. Die Kosten für Umänderungen des Netzes, die durch Vorhaben der Gemeinde entstehen, werden nach § 3 IV 2 des Vertrags von der Gemeinde getragen. Die Straßenbaulast an der durch die Gemeinde führenden Bundesstraße und mit ihr das Eigentum an dieser Straße gingen auf Grund des Art. 1 Nr. 3a des ersten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßengesetzes vom 10. 7. 1961 (BGBl. S. 477) i. V. mit §§ 5, 6 I FStRG auf die bekl. Bundesrepublik über.

Die Bekl. vertritt den Standpunkt, zu den nach § 6 I FStRG auf sie als neue Trägerin der Straßenbaulast übergegangenen Pflichten der früheren Trägerin der Straßenbaulast gehörten nicht die vertraglichen Pflichten, die nach dem Vertragsgefüge mit der Stromversorgung der Gemeinde verbunden seien und die allein im Interesse der Gemeinde lägen; weiter habe die Gemeinde in dem Gestattungsvertrag jedenfalls nur bezüglich der Straßen vertragliche Pflichten übernommen, die überhaupt ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen und solange sie dieser Befugnis unterliegen. Die Kl. begehrt dagegen die Feststellung, daß die Bekl. verpflichtet ist, ihr die Benutzung der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße für die Verlegung von elektrischen Anlagen, insbesondere Kabeln, für Zwecke der öffentlichen Versorgung mit elektrischer Energie nach Maßgabe und zu den Bedingungen des zwischen der Kl. und der Gemeinde abgeschlossenen Gebietsversorgungsvertrages zu gestatten.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg. Die Revision der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: I. . . II. Keinen Erfolg hat die Revision, soweit sie geltend macht, nach § 6 FStRG könnten nur solche Pflichten auf den neuen Eigentümer übergegangen sein, die die Gemeinde im Gestattungsvertrag in ihrer Eigenschaft „als Baulastträger“ übernommen habe, nicht dagegen obligatorische Verpflichtungen der vorliegenden Art, die die Gemeinde im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge eingegangen sei. Der Senat hat schon im Urteil vom 6. 7. 1973 (BGHZ 61, 124 [126f.] = NJW 1973, 1699) zu § 10 I NRWLStRG und im Urteil vom 19. 10. 1973 (LM § 17 SchlHStRG Nr. 1) zu § 17 I 1 SchlHStRG, welche beide Vorschriften § 6 I FStRG entsprechen, unter Hinweis auf die bundesrechtliche Praxis und die amtliche Begründung zu § 6 FStRG ausgeführt, es gelte auch für Verpflichtungen der Gemeinden aus Energieversorgungsverträgen (dort Gasversorgung) die Regel, daß obligatorische Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stünden, (abgesehen von der Konzessionsabgabe) auf den neuen Eigentümer übergehen. Davon bei der hier gebotenen unmittelbaren Anwendung des § 6 FStRG abzugehen, besteht kein Anlaß.

III. Die Revision bleibt weiter ohne Erfolg, soweit es sich um die Frage handelt, ob von der Gemeinde vertraglich übernommene Pflichten über die Gestattung der Straßenbenutzung auch insoweit übergehen, als es sich um Straßen handelt, die bis zum Zeitpunkt des in § 6 I FStRG angeordneten Eigentumsübergangs im Gemeindecigentum standen, in diesem Zeitpunkt aber noch nicht zur Einlegung von Leitungen benutzt worden waren. Die Revision beruft sich zur Begründung ihrer Ansicht auf die trichterliche Auslegung des Versorgungsvertrages dahin, daß die Gemeinde gegenüber der Kl. nur insoweit vertragliche Verpflichtungen übernommen habe, als sie kraft ihres Eigentums oder einer etwaigen Ermächtigung in der Lage dazu war; deren vertraglichen Pflichten hätten sich daher, wie der Trichter feststellte, mangels

abweichender gesetzlicher Regelung auf den jeweiligen Stand der Straßen beschränkt, die ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen. Die Revision zieht daraus den Schluß, daß die hier maßgebende vertragliche Verpflichtung der Gemeinde in dem Zeitpunkt aufgehört habe, in dem eine noch nicht zur Leitungsverlegung benutzte Straße aufgehört, im Eigentum der Gemeinde zu stehen, also hier in dem Zeitpunkt, in dem das Eigentum auf die Bekl. übergegangen ist. § 6 I FStRG begründe weder eine neue noch ändere sie eine bestehende Verpflichtung der Bekl. Nach den vom Senat in den beiden oben genannten Urteilen entwickelten Grundsätzen erstreckt sich der in § 6 I FStRG nominierte Übergang von Rechten und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, auch auf die vom früheren Straßeneigentümer in einem Konzessionsvertrag übernommenen Folgekosten. Allein der Umstand, daß aus straßenrechtlichen Gründen die Straßenbaulast und damit kraft Gesetzes das Eigentum an der Straße für bestimmte, im Zuge von Bundesstraßen liegende Ortsdurchfahrten von der Gemeinde auf den Bund übergeht, sollte an den von der Gemeinde durch Vertrag übernommenen Pflichten, soweit sie mit der Straße im Zusammenhang stehen, nichts ändern. Beschränken sich die Verpflichtungen der Gemeinde nach dem Vertrag auf den jeweiligen Bestand der Straßen, die ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, so gelten die auf die Bekl. kraft Gesetzes übergegangenen Rechte und Pflichten nunmehr hinsichtlich der Straße, die zur Zeit des in § 6 FStRG bestimmten Eigentumsübergang vom Vertrag erfaßt waren. Für eine unterschiedliche Behandlung einerseits der Straßen, die schon vor dem Übergang zur Leitungsverlegung benutzt worden waren, und andererseits der Straßen, bei denen dies noch ausstand, ist kein Raum. Entscheidend ist, daß im Zeitpunkt des Übergangs sowohl hinsichtlich der einen als auch der anderen die vertraglich geregelten Rechte und Pflichten bestanden. *Kr.*

Ann. d. Schriftltg.: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes erläutert Wendrich, DVBl 1974, 756. Vgl. ferner BGH, NJW 1975, 158, wonach der Entschädigungsausschluß in § 6 I FStRG mit Art. 14 GG vereinbar ist.

12. BRAO § 7 Nr. 8 (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft)

Wer Organ eines als Rechtsbeistand zugelassenen Vereins ist, kann nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

BGH, Beschl. v. 10. 11. 1975 - AnwZ. (B) 10/75 (EGH Stuttgart)

Zum Sachverhalt: Der Ast. ist einer von insgesamt zwei ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden der X e. V. Dafür erhält er monatlich eine Aufwandsentschädigung sowie eine Vergütung für jede für den Verein aufgewandte Arbeitsstunde. Nach § 6 der Satzung wird der Verein „gerichtlich und außergerichtlich von zwei Personen, die den Vorstand i. S. des § 26 BGB bilden, gemeinsam“ vertreten. „Soweit der Verein als Rechtsbeistand zugelassen ist, handelt das zur Ausübung berechnete Mitglied im Rahmen des Vereinszwecks.“ Die Zulassung als Rechtsbeistand wurde dem Verein erteilt und zur Ausübung dieser Tätigkeit der 1. Vorsitzende ermächtigt.

Der Ast. hat seine Zulassung als Rechtsanwalt beantragt. Seine Tätigkeit beim Verein will er beibehalten. Die Ag. ist diesem Antrag entgegengetreten. Der Antrag des Ast. auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: . . . II. Der Ehrengerichtshof hat es für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als nach § 7 Nr. 8 BRAO hindernd angesehen, daß der Ast. zugleich Organ eines Rechtsbeistands und Rechtsanwalt sein würde. Das sei mit der Stellung des Rechtsanwalts und dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar. Der Rechtsanwalt unterscheide sich seinem Wesen nach vom Rechtsbeistand durch die erforderliche Vorbildung und die qualitativ anderen Zulassungsvoraussetzungen. Auch sei er ausdrücklich als Organ der Rechtspflege bezeichnet. Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in Gemeinschaft mit einem Rechtsbeistand oder im Rahmen einer rechtsberatenden Organisation sei mit dem Ansehen des Rechtsanwaltsberufs nicht vereinbar. Die Allgemeinheit würde die Unabhängigkeit des Ast. als Rechtsanwalt auf Grund seiner Stellung beim Verein als nicht gewährleistet ansehen und ihn auch als Rechtsanwalt mit seiner Organstellung bei einem Rechtsbeistand in Verbindung setzen. Der Ast. habe zugegeben, daß er beim Verein gelegentlich auch mit der Rechtsberatung und der Abfassung von Schriftsätzen befaßt sei. Es sei unzutreffend,

daß die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten allein Herrn K erteilt worden sei. Diesen Ausführungen des *Ehrengerichtshof*s ist zuzustimmen.

1. Zugunsten des Ast. soll davon ausgegangen werden, daß dieser bei dem Verein selbständige und eigenverantwortliche Aufgaben wahrnimmt und seine Arbeitszeit frei regeln kann. Es soll auch unterstellt werden, daß er sich im Rahmen der Aufgaben des Vereins literarisch betätigt und zu einschlägigen Gesetzentwürfen Stellung genommen hat, daß er kein Angestellter des Vereins ist und seine Praxisräume getrennt unterhalten würde. Die genannten Umstände würden also einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht entgegenstehen.

2. Dem Ast. kann aber nicht darin gefolgt werden, daß er nicht als Rechtsberater für den Verein tätig sei. Er ist nämlich dessen Organ, dem die Erlaubnis zur Rechtsberatung erteilt ist. Mithin ist er auch für dessen Rechtsberatung verantwortlich, zumal nach § 6 der Satzung der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern, zu denen der Ast. gehört, gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Aus der Ergänzung der Satzung dahin, daß das zur Ausübung der Rechtsbeistandstätigkeit berechnete Mitglied „im Rahmen des Vereinszwecks“ handle, ist nicht zu folgern, daß der Ast. den Verein bei dessen Tätigkeit als Rechtsbeistand nicht vertreten kann. Diese Regelung schließt die Vertretung durch beide Mitglieder des Vorstandes nicht aus. Folglich ist der Ast. weiterhin berechtigt, den Verein auch in der Rechtsberatung zu vertreten. Er hat in der mündlichen Verhandlung vor dem *Ehrengerichtshof* auch zugegeben, daß er selbst gelegentlich Rechtsberatung für den Verein durchführt. Bereits dieser Umstand begründet die Unvereinbarkeit der Vorstandstätigkeit des Ast. mit dem Beruf als Rechtsanwalt; denn die Rechtsberatung wird nicht allein Vereinsmitgliedern, sondern jedem Dritten erteilt, so daß eine klare Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Rechtsanwalt und der als Organ nach außen nicht erkennbar ist. Es gehört aber zu den Standespflichten des Rechtsanwalts, für eine durchsichtige Scheidung zwischen seiner Anwaltstätigkeit und seiner anderen beruflichen Tätigkeit zu sorgen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 5. 6. 1960 - *AnwZ* [B] 16/60). Die Gefahr möglicher Verwechslungen muß nach außen vermieden werden.

3. Wer Organ eines als Rechtsbeistand zugelassenen Vereins ist, kann zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassen werden. Die Organstellung bei einem solchen Verein ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts und dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar.

a) Mit dem *Ehrengerichtshof* ist festzustellen, daß die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dem Verein und nicht nur deren ersten Vorsitzenden erteilt ist. Nach §§ 3, 10 II der 1. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz ist bei Personenvereinigungen eine Person zu bezeichnen, die zur Berufsausübung im Rahmen der Erlaubnis ermächtigt ist. Das ist hier das Vorstandsmitglied. Aber auch der Ast. ist Organ eines Rechtsanwalts, den er gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Dabei wird sich im Einzelfall vielfach nicht feststellen lassen, ob er in einer unter die Erlaubnis zur Rechtsberatung fallenden Angelegenheit als Vereinsvorstand oder als unabhängiger Rechtsanwalt handelt. Eine Unterscheidung ist jedenfalls für den Außenstehenden nicht möglich.

b) Obwohl es sich nicht um die Frage der Sozietät eines Rechtsanwalts mit einem Rechtsbeistand handelt, so können doch die in einem solchen Falle maßgebenden Gesichtspunkte hier nicht außer Betracht bleiben. Der *Senat* hat der Vorbildung und der Ausbildung der Person, mit der sich der Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausbildung zusammenschließen will, besonderes Gewicht beigemessen und geprüft, ob danach der andere Beruf artverwandt mit dem des Rechtsanwalts ist. Aus diesem Grunde ist zum Beispiel die Sozietät mit einem Steuerbevollmächtigten als Grund zur Versagung der beantragten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anerkannt worden (*BGH*, NJW 1964, 2063 = *EGE* VIII, 9ff.). Auch die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (Richtlinien) vom 21. 6. 1973, § 30, gestatten die Sozietät mit einem Rechtsbeistand nicht.

c) Ähnliche Gesichtspunkte gelten bei der beruflichen Zusammenarbeit eines Rechtsanwalts in seinem Zweitberuf mit einem Rechtsbeistand. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfordert die Befähigung zum Richteramt (§ 4 BRAO), also eine bestimmte Schulbildung, ein Studium der Rechtswissenschaft an einer wis-

senschaftlichen Hochschule (Universität), die Ableistung eines staatlich vorgeschriebenen und überwachten Vorbereitungsdienstes sowie die Ablegung zweier Staatsprüfungen. Der Rechtsbeistand bedarf hingegen keiner bestimmten Vor- und Ausbildung. Er hat lediglich seine Eignung und Sachkunde darzulegen. Prüfungen hat er sich nicht zu unterwerfen. Als Wesensmerkmal kommt hinzu, daß der Rechtsanwalt der unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist und das Recht hat, vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden aller Art aufzutreten. Er ist einem staatlich geordneten und durch unabhängige Gerichte überwachten Standesrecht unterworfen. Die Berechtigung des Rechtsbeistands zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist hingegen örtlich und sachlich begrenzt. Seine Pflicht zur redlichen, gewissenhaften und ordnungsmäßigen Führung der übernommenen Geschäfte (§ 1 der 2. Ausführungsverordnung zum Rechtsberatungsgesetz) und die Aufsicht über ihn durch den Landgerichts-(Amtsgerichts-)Präsidenten sind mit den Standesregeln und der Standesgerichtsbarkeit der Rechtsanwälte nicht vergleichbar. Es ist für diese Entscheidung nicht wesentlich, ob auch der Rechtsbeistand als Organ der Rechtspflege tätig wird; denn die aufgezeigten Unterschiede in den Zugangsvoraussetzungen und der standesrechtlichen Ausgestaltung beider Berufe führen dazu, daß der Beruf des Rechtsanwalts gegenüber dem des Rechtsanwalts seinem Wesen nach artfremd ist.

d) Aus allem folgt, daß die Tätigkeit des Ast. als Organ eines Rechtsbeistands mit dem Beruf als Rechtsanwalt nicht vereinbar ist. Eine Trennung beider Tätigkeiten läßt sich jedenfalls in den Augen der Rechtsuchenden nicht durchführen. Damit würde der Antragsteller die Wesensmerkmale des Anwaltsberufs beeinträchtigen, unabhängiger Berater und Vertreter der Rechtsuchenden in allen Rechtsangelegenheiten zu sein. Für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft wäre das schädlich. In § 89 der Richtlinien kommen diese Gesichtspunkte dahin zum Ausdruck, daß der Verkehr des Rechtsanwalts mit einem Rechtsbeistand unter anderem dahin eingeschränkt ist, daß der Rechtsanwalt nicht in Untervollmacht eines Prozeßagenten auftreten darf (vgl. auch den bereits erwähnten § 30 der Richtlinien).

e) Zu Unrecht weist der Ast. auf die Tätigkeit von Rechtsanwälten in Mieterschutz- oder Hausbesitzervereinen hin; denn einen Verstoß gegen Art. 3 GG kann er schon deswegen daraus nicht herleiten, weil die genannten Vereine nach § 7 des Rechtsberatungsgesetzes erlaubten Rechtsrat grundsätzlich nur ihren Mitgliedern erteilen. Es sind Vereinigungen zum Eigenschutz der Mitglieder. Es liegt daher kein gleicher oder vergleichbarer Sachverhalt i. S. von Art. 3 GG vor. Kr.

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Beratungsvertrag mit Rechtsberatungsunternehmen vgl. *BGH*, NJW 1975, 1127. S. auch *BGH*, NJW 1975, 1514, wonach eine Dauerstellung im öffentlichen Dienst kein Grund für die Versagung einer Anwaltszulassung ist. Beachte auch die nachfolgend abgedruckte Entscheidung des *BGH*.

13.† BRAO § 7 Nr. 8; StBerG §§ 57-60 n. F. (= §§ 22-24 a. F.) (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft)

Ein bei einer Steuerberatungsgesellschaft angestellter Steuerberater kann zur Rechtsanwaltschaft auch dann nicht zugelassen werden, wenn er zeichnungsberechtigt ist (im Anschluß an *BGHZ* 63, 377 = *NJW* 1975, 1127).

BGH, Beschl. v. 10. 11. 1975 - *AnwZ* (B) 9/75 (EGH Stuttgart)

Zum Sachverhalt: Der Ast. war zuletzt als Oberregierungsrat im Bundesministerium der Finanzen. Im Mai 1973 ist er auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden. Er ist nunmehr für eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Steuerberater im Angestelltenverhältnis tätig. Seit März 1973 betreibt er seine Zulassung als Rechtsanwalt beim *AG* und beim *LG*. Er will neben der Anwaltstätigkeit seine bisherige Stellung beibehalten. Der Vorstand der Ag. hat den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO geltend gemacht, da die Steuerberatung des Ast. innerhalb seines Angestelltenverhältnisses zu der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit dem Anwaltsberuf unvereinbar sei. Den dagegen vom Ast. eingereichten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der *Ehrengerichtshof* zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.